

Augen neu definiert werden. Dazu seien Reformen dringend notwendig. Er selbst habe fünf Jahre im Landtag verbracht und daher den Unterschied kennengelernt.

### Heikle Themen

Ein sehr heikles Thema des Abends waren „Gemeindezusammenlegungen“. Für den Präsidenten sei sie keine Lösung des Problems: „Wenn ich zwei Schwache zusammenbringe, dann hab ich trotzdem noch keinen Starken“, äußerte er sich eindeutig. Und es seien vor al-

Bei Zusammenlegungen von Gemeinden schwindet auch viel Engagement der Bürger, beispielsweise im Ehrenamt oder der Freiwilligenarbeit.

derselbe

lem die größeren Gemeinden, die die größeren Probleme haben. Außerdem sehe er bei Zusammenlegungen von Gemeinden auch viel Engagement der Bürger schwinden, beispielsweise im Ehrenamt oder der Freiwilligenarbeit. Er hielt fest, dass laut Gemeindefinanzbericht in Gemeinden mit einer Einwohnerzahl zwischen 2000 und 5000 Personen am effizientesten gearbeitet werden könne. Was aus seiner Sicht aber nicht bedeuten solle, Größere zu verkleinern oder Kleinere zusammenzulegen. Österreich sei ein gutes Mosaik an unterschiedlichen und lebensfähigen Gemeinden. Wie angespannt aber die Situation im Bereich Gemeindestrukturen und Verwaltungsreform ist, zeigte sich daran, dass nach dem Diskussionsabend ein Artikel in einer österreichischen Qualitätszeitung erschien, in dem die Forderung Mödhlhamers abgeleitet wurde, alle Gemeinden unter 2000 Einwohnern zusammenzulegen. Weiters wurde in diesem Zusammenhang auch seine Kritik an den Landtagen verzerrt dargestellt und in ein anderes Licht gerückt.

## Die elektronische Zustellung nach der Bundesabgabenordnung (BAO)

# Kostenersparnis steht außer Zweifel, aber ...

Beim Thema „Wirksame Bekanntgabe abgabenrechtlicher Erledigungen bei Landes- und Gemeindeabgaben – die elektronische Zustellung“ prallen seit Jahren verschiedene Ansichten aufeinander. In einer zweiteiligen Kurzserie klärt KOMMUNAL über die Grundlagen, Arten und Merkmale dieses höchst spannenden Themas auf.

Robert Koch

Erledigungen der Abgabenbehörde werden durch deren Bekanntgabe gegenüber dem Empfänger wirksam, was bei mündlichen Erledigungen durch deren Verkündung und – wegen der ungleich höheren Häufigkeit weitaus praxisrelevanter – bei schriftlichen Erledigungen durch Zustellung zu erfolgen hat (§ 97 Abs 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl 194/1961 in der Fassung BGBl I 111/2010).

Abgabenrechtlich bedeutsame Erledigungen sind außerdem als (grundsätzlich schriftliche) Bescheide zu erlassen (§ 92 Abs 1 BAO). Welche inhaltlichen

und formalen Bedingungen Erledigungen der Abgabenbehörde im Allgemeinen und Bescheide im Besonderen zu erfüllen und wann sie schriftlich zu ergehen haben, ist nicht Thema dieser Untersuchung, weswegen an dieser Stelle allgemein auf die §§ 91 bis 96 BAO verwiesen werden darf. Für einige bestimmte Arten von Bescheiden

gelten außerdem weitere zusätzliche Anforderungen (zB § 198 Abs 2 BAO für Abgabenbescheide). Eine von der Anzahl der Ausfertigungen und von ihrer Auswirkung her äußerst bedeutsame Form der abgabenbehördlichen Erledigung stellt die (über Art, Höhe und Zeitpunkt der Zahlungsverpflichtung unterrichtende) Lastschriftanzeige dar, welche natürlich schriftlich zu ergehen hat. Nachdem die BAO nur

Aus § 102a BAO ergibt sich für den Bereich der Landes- und Gemeindeabgaben aus rein verfahrensrechtlicher Sicht, dass ein Zustellnachweis formalrechtlich nie (!) erforderlich ist ...

subsidiär gilt, sind sich aus dem materiellrechtlichen Zusammenhang ergebende besondere (allenfalls auch abweichende) Verfahrensvorschriften mit Anwendungsvorrang anzuwenden.

### Zustellung schriftlicher Erledigungen

Wie bereits erwähnt, werden

schriftliche Erledigungen durch deren Zustellung als besondere Form der Bekanntgabe wirksam, welche sich nach dem Zustellgesetz, BGBl 200/1982, zu richten hat, soweit nicht die BAO besondere Regelungen vorsieht.

### **Bisheriger Standard: Zustellung schriftlicher Erledigungen auf dem Postwege**

Gewöhnliche abgabenrechtliche Erledigungen – wie etwa vierteljährliche „Massen-“Lastschriftanzeigen bezüglich laufender liegenschaftsbezogener Abgaben – werden aus Kostengründen wohl als einfache Postsendungen versendet. Aus § 102a BAO ergibt sich für den Bereich der Landes- und Gemeindeabgaben aus rein verfahrensrechtlicher Sicht, dass ein Zustellnachweis formalrechtlich nie (!) erforderlich ist – nicht einmal beim Vor-

§ 98 Abs 2 BAO verfügt, dass elektronisch zugestellte Dokumente als zugestellt gelten, „sobald sie in den elektronischen Verfügungsbereich des Empfängers gelangt sind“, wobei die Behörde im Zweifel die Tatsache und den Zeitpunkt des Einlangens amtswegig festzustellen hat.

liegen „wichtiger“ oder „besonders wichtiger“ Gründe (außer eine materiellrechtliche Regelung würde anderes vorsehen). In der Praxis wird jedoch die Abgabenbehörde in bestimmten Einzelfällen, wo es Beweisschwierigkeiten zu vermeiden gilt (etwa bei absehbaren Rechtsmittelverfahren, zur Beurteilung der Rechtzeitigkeit üblicherweise „knapp“ eingereichter Rechtsmittel, bei wiederholt „am Postweg in Verlust geratenden“ Erledigungen usw), von vornherein anders vorgehen und diesem Umstand mit „freiwilligem“ Zustellnachweis vorbeugen. In diesem Zusammenhang ist auf die gesetzliche Vermutung in § 26 Abs 2 erster und zweiter Satz Zustellgesetz – ZustG, BGBl 200/1982 in der Fassung BGBl I 111/2010, hinzuweisen, wonach die Zustellung zwar grundsätzlich am dritten Werktag nach der Übergabe an das Zustellorgan als be-



Robert Koch ist Leiter der Prüfungsabteilung des Steiermärkischen Gemeindebundes und Vertreter der Gemeinden im GPLA-Regionalbeirat des Bundeslandes Steiermark

wirkt gilt, im Zweifel aber die Behörde die Tatsache und den Zeitpunkt der Zustellung von Amts wegen festzustellen hat. Konnte jedoch der Empfänger wegen Abwesenheit von der Abgabestelle vom Zustellvorgang nicht rechtzeitig Kenntnis erlangen, gilt die Zustellung erst am Tag nach der Rückkehr an die Abgabestelle als wirksam vorgenommen (§ 26 Abs 2 dritter Satz ZustG).

### **Vorbemerkung zu „anderen“ Zustellungsformen schriftlicher Erledigungen**

Nach der BAO sind Abgabenbehörden nie verpflichtet, schriftliche Erledigungen elektronisch zuzustellen. Es besteht bloß unter den nachfolgend beschriebenen Voraussetzungen die in der Praxis teilweise sicher Kosten sparende und/oder verwaltungsökonomische Möglichkeit, elektronisch zuzustellen. Entschließt sich die Behörde zur elektronischen Zustellung, hat sie die diesbezüglichen Bestimmungen des ZustG, insbesondere des 3. Abschnittes, einzuhalten.

### **Elektronische Zustellungsformen ohne ausdrückliche Zustimmung der Partei**

Die Abgabenbehörde darf innerhalb von zwei Werktagen nach Einlangen eines Anbringens im Weg automationsunterstützter Datenübertragung oder einer anderen technischen Form ihre Erledigung in derselben Art übermitteln – ausgenommen die Partei hat dieser Übermittlungsart gegenüber der Behörde ausdrücklich widersprochen (§ 97a Z 2 BAO).

### **Elektronische Zustellungsformen mit ausdrücklicher Zustimmung der Partei**

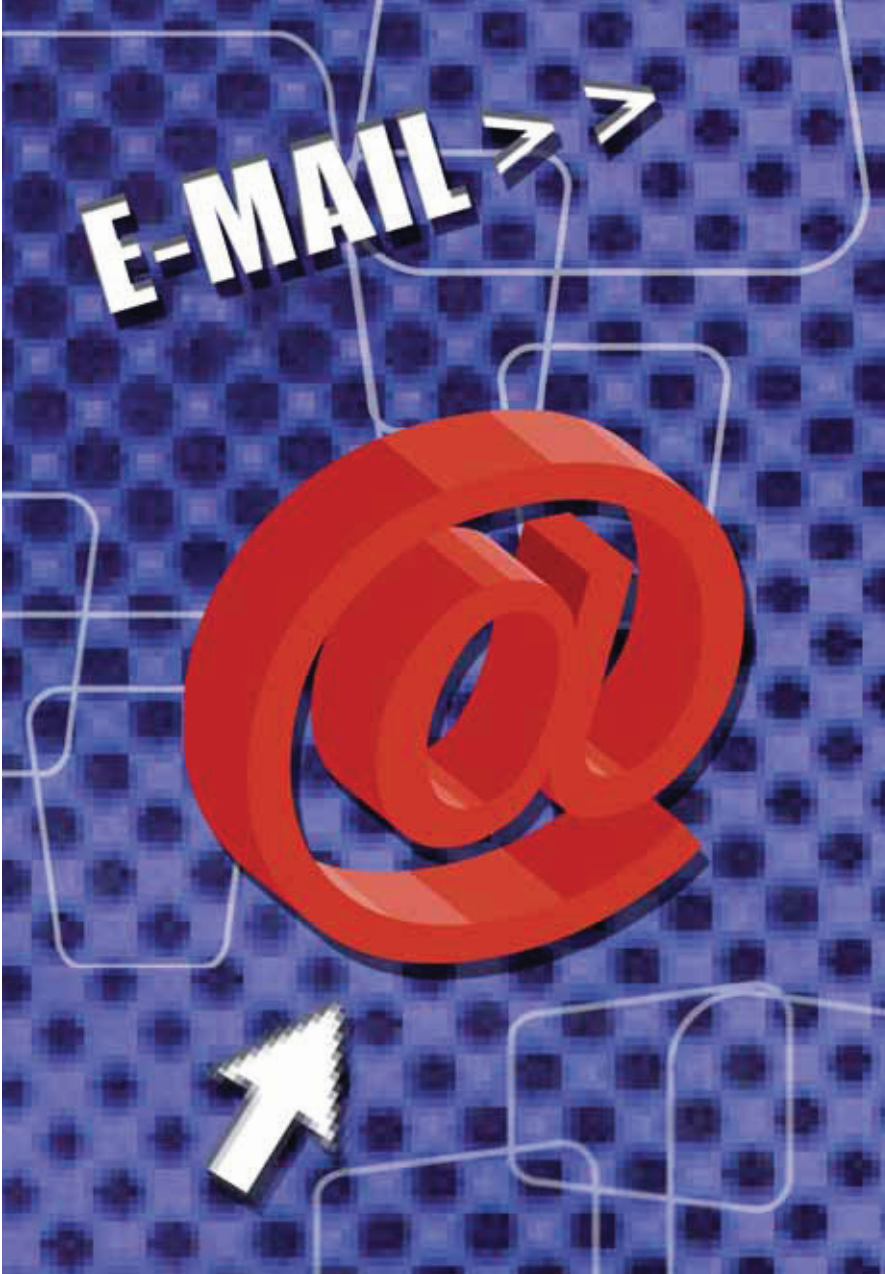
Schriftliche Erledigungen dürfen – wenn die Partei zuvor einer bestimmten Übermittlungsart ausdrücklich zugestimmt hat – gemäß § 97a Z 1 BAO auch im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise übermittelt werden, wobei der Empfänger mit der vor-

genannten Zustimmung bereits ex lege auch die Verantwortung für die Datensicherheit des mitgeteilten Inhalts der Erledigung im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000 übernimmt. Es empfiehlt sich, die vorerwähnte Zustimmung seitens der Partei schriftlich beibringen zu lassen (bzw niederschriftlich festzuhalten), um behaupteten Zustellmängeln von vornherein den Wind aus den Segeln zu nehmen. In Frage kämen hier beispielsweise Zustellungen im Wege der Telefaxsendung, der E-Mail oder im Wege der Übergabe eines geeigneten Datenträgers (§ 97a Z 1 BAO). Weiters gilt die erforderliche Zustimmung als gegeben bzw als erteilt, wenn sich der Empfänger bei einem Zustelldienst oder beim elektronischen Kommunikationssystem der Behörde registriert hat. Wenn sich ein Empfänger für die Zustellung über das elektronische Kommunikationssystem der Behörde „registriert“ (Anmerkung: dies ist kein gesetzlicher Begriff), sollte er bei diesem Anmeldevorgang ausdrücklich und dokumentiert auf die Inhalte und Rechtsfolgen des § 37 Abs 1 ZustG (soweit sie die Zustellung über das elektronische Kommunikationssystem der Behörde und nicht die Zustellungen an einer elektronischen Zustelladresse betreffen) hingewiesen werden; insbesondere, dass in weiterer Folge eine Zustellung über das elektronische Kommunikationssystem der Behörde als am dritten Werktag nach dem erstmaligen Bereithalten (!) des Dokuments als bewirkt gilt.

### **BAO-Rahmenbedingungen für elektronische Zustellungen**

Für Zustellungen nach der BAO gilt das ZustG (§ 98 BAO). Für Landes- und Gemeindeabgaben gilt für Zustellungen auch der 3. Abschnitt des Zustellgesetzes (elektronische Zustellung) – und zwar seit 31. 12. 2010 durch das Inkrafttreten des neu eingefügten § 98a BAO.

§ 98 Abs 2 BAO verfügt, dass elektronisch zugestellte Dokumente als zugestellt gelten, „sobald sie in den elektronischen Verfügungsbereich des Empfängers gelangt sind“, wobei die



Nach der BAO sind Abgabenbehörden nie verpflichtet, schriftliche Erledigungen elektronisch zuzustellen. Es besteht bloß unter den beschriebenen Voraussetzungen die in der Praxis teilweise sicher Kosten sparende und/oder verwaltungsökonomische Möglichkeit, elektronisch zuzustellen.

Behörde im Zweifel die Tatsache und den Zeitpunkt des Einlangens amtswegig festzustellen hat. Weiters gilt auch für elektronische Zustellungen eine Regelung wie oben zu § 26 Abs 2 dritter Satz ZustG für postalisch zugestellte schriftliche Erledigungen beschrieben.

#### **E-GovG-Rahmenbedingungen?**

Das E-Government-Gesetz – E-GovG, BGBl I 10/2004 in der Fassung BGBl I 111/2010, definiert in seinen §§ 19 und 20 Eigenschaften und Zweck der Amtssignatur sowie deren zulässige Verwendung und die damit einhergehenden Auswirkungen. Aus dem E-GovG selbst ergibt sich jedoch keinesfalls die Verpflichtung, eine Amtssignatur auf bestimmten (BAO-)Dokumenten aufzubringen.

#### **Amtssignatur für BAO-Erledigungen?**

§ 96 dritter Satz BAO besagt, dass mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellte Ausfertigungen weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung bedürfen und ohne Unterschrift und ohne Beglaubigung als durch den Leiter der auf der Ausfertigung bezeichneten Abgabenbehörde genehmigt gelten. Eine Amtssignatur ist daher auf BAO-Erledigungen auch aus diesem Blickwinkel nicht (!) erforderlich.

Zum Vergleich: Im BAO-Anwendungsbereich existiert keine mit § 18 Abs 3 und 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl 51/1991 in der Fassung BGBl I 111/2010, vergleichbare Gesetzesbestimmung, welche in diesem Zusammenhang zu beachten wäre.

#### **SigG-Rahmenbedingungen?**

Anbieter von Signier- bzw. Signaturanwendungen erklären verschiedentlich, nicht (original) unterschriebene behördliche Erledigungen und insbesondere Bescheide seien nur dann entsprechend dem Signaturgesetz – SigG, BGBl I 190/1999 idF BGBl I 75/2010, als rechtskonform anzusehen, wenn diese eine Amtssignatur aufweisen würden: Dieser Inhalt ist dem SigG jedoch keinesfalls zu entnehmen – und auch anderen Gesetzen nicht ...

#### **Arten elektronischer Zustellung ohne Zustellnachweis**

Genügt der Behörde eine elektronische Zustellung ohne Zustellnachweis, so sieht das ZustG als Möglichkeiten

- ▶ die „unmittelbare elektronische Ausfolgung“ oder
- ▶ die Zustellung an eine elektronische Zustelladresse oder
- ▶ die Zustellung über das elektronische Kommunikationssystem der Behörde oder
- ▶ die (elektronische) Zustellung ohne Zustellnachweis durch einen Zustelldienst (§ 36 ZustG) vor.

#### **Arten elektronischer Zustellung mit Zustellnachweis**

Wünscht (oder benötigt) die Abgabenbehörde eine elektronische Zustellung mit Zustellnachweis, so sieht das ZustG die Möglichkeit

- ▶ der „unmittelbaren elektronischen Ausfolgung“ im Sinne des § 37a ZustG unter gleichzeitiger Nachweisung der Identität des Empfängers und der Authentizität der Kommunikation mit der Bürgerkarte (§ 2 Z 10 E-GovG) oder
- ▶ die (elektronische) Zustellung mit Zustellnachweis durch einen Zustelldienst vor (§ 35 ZustG).

### **Information**

Teil 2 der Kurzserie erscheint in der kommenden Ausgabe und hat vor allem die verschiedenen „Merkmale der einzelnen Formen der elektronischen Zustellungen“ zum Thema.

# KOMMUNAL

Offizielles Organ des Österreichischen Gemeindebundes

Wir sind  
Österreich

5 · 2011

## THEMA

# Blindgänger: Wer sucht, der zahlt ...

„Gemeinden bleiben auf Blindgängern sitzen.“ Der VfGH hat entschieden, dass die aktive Suche nach Blindgängern der Auftraggeber zahlen muss – 200.000 Euro durchschnittlich pro Suche. Aber noch ist eine Entscheidung offen.

SEITE 12

## THEMA

Straßenfeste: Bures-Vorschlag auf Gemeindebund-Druck gestrichen ▶ 10

## PRAXIS

Sanierung von Kanälen: Graben oder nicht graben? Das ist die Frage ▶ 52

## CHRONIK

Neuwahlen: Vorarlberg und Kärnten haben neue Verbandschefs ▶ ab 85

DVR: 0930 423